

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## LG Berlin: Facebook-Voreinstellungen verstoßen teilweise gegen Datenschutz-Recht

Einen durchaus beachtlichen Teilsieg hat der **Verbraucherzentrale Bundesverband** (vzbv), Berlin, mit sei-

**verbraucherzentrale**  
*Bundesverband*

ner Klage gegen **Facebook** erzielen können. Das **Landgericht Berlin** soll entscheiden haben, dass Facebook mit seinen Voreinstellungen zur Privatsphäre sowie mit Teilen seiner Bedingungen zur Nutzung und zum Datenschutz gegen das deutsche Datenschutz-Recht verstoße, da die eingeholten Einwilligungen zur Daten-Nutzung teilweise unwirksam seien (Urteil vom 16. Jan. 2018 – Az.: 16 O 341/15). Das gab der vzbv per Presse-Info am 12. Feb. 2018 bekannt.

### Facebook hat kritische Einstellungen bereits aktiviert

Das Datenschutz-Gesetz sieht vor, dass personenbezogene Daten nur mit Zustimmung der Betroffenen erhoben und verwendet werden dürfen. Hier ist eine bewusste Entscheidung erforderlich, daher müssen

Anbieter klar, verständlich und nachvollziehbar über Art, Umfang und Zweck der Daten-Nutzung informieren. Nach Einschätzung des vzbv und des Landgerichts Berlin erfüllt Facebook die Vorgabe bzw. Anforderung nicht immer, wie der vzbv in der Presse-Info mitteilt: „So war in der Facebook-App für Mobiltelefone bereits ein Ortungsdienst aktiviert, der Chat-Partnern den eigenen Aufenthaltsort verrät. In den Einstellungen zur Privatsphäre war per Häkchen voreingestellt, dass Suchmaschinen einen Link zur Chronik des Teilnehmers erhalten. Dadurch wird das persönliche Facebook-Profil für jeden schnell und leicht auffindbar. Die Richter entschieden, dass alle fünf vom vzbv monierten Voreinstellungen auf Facebook unwirksam sind. Es sei nicht gewährleistet, dass diese vom Nutzer überhaupt zur Kenntnis genommen werden.“

### Einwilligung zur Daten-Nutzung ist zu weitreichend

Das Landgericht Berlin erklärte darüber hinaus auch

acht Klauseln in den Nutzungsbedingungen für unwirksam. Diese enthielten unter anderem vorformulierte Einwilligungserklärungen, wonach Facebook Namen und Profilbild der Nutzer „für kommerzielle, gesponserte oder verwandte Inhalte“ einsetzen und deren Daten in die USA weiterleiten durfte. Die Richter stellten klar, dass mit solchen vorformulierten Erklärungen keine wirksame Zustimmung zur Daten-Nutzung erteilt werden könne.

**facebook**

Unzulässig ist auch eine Klausel, mit der sich Nutzer verpflichten, auf Facebook nur ihre echten Namen und Daten zu verwenden. „Anbieter von Online-Diensten müssen Nutzern auch eine anonyme Teilnahme, etwa unter Verwendung eines Pseudonyms, ermöglichen“, erklärte Heiko Dünkel, Rechtsreferent beim vzbv. „Das schreibt das Telemedizin-Gesetz vor.“ Nach Auffassung des Gerichts konnte dieser Aspekt aber offen

bleiben, denn die Klausel sei bereits deshalb unzulässig, weil Nutzer damit versteckt der Verwendung dieser Daten zustimmten.

### Werbe-Aussage „Facebook ist kostenlos“ ist zulässig

Das Landgericht Berlin sieht allerdings nicht alle Punkte so kritisch wie der vzbv – so ist die werbliche Aussage „Facebook ist kostenlos“ sehr wohl zulässig, denn die immateriellen Gegenleistungen (also die Daten, die Facebook über seine Nutzer bekommt) können nicht als Kosten angesehen werden. Auch diverse Anträge gegen Bestimmungen der Facebook-Daten-Richtlinien lehnte das Landgericht ab, weil sie lediglich Hinweise und Informationen zur Verfahrensweise des Unternehmens und nicht als vertragliche Bestandteile anzusehen sind. Gegen alle Anträge, die vom Landgericht abgewiesen wurden, wird der vzbv beim **Kammergericht Berlin** Berufung einlegen. (ps)

Über 72.000 archivierte Titel!  
Recherchieren Sie kostenlos unter  
[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT .....	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 20 NEUE TITEL GESCHÜTZT ...	3, 4 +5
IMPRESSUM .....	5

## Die 20 neuen Titel dieser Woche

<p><b>B</b></p> <p>Brückenkurs B1 plus Beruf Brückenkurs B1-B2 Brückenkurs Deutsch für den Beruf B1-B2</p> <p><b>D</b></p> <p>Das weniger Zucker-Buch Deutsch für den Beruf</p> <p><b>E</b></p> <p>Einfach gut für den Beruf! Einfach trainieren! Einfach weiter zum Beruf! Einmal Sohn, immer Sohn</p> <p><b>F</b></p> <p>Fit für den Übergang B1-B2</p> <p><b>H</b></p> <p>Herd oder Hartz</p>	<p><b>K</b></p> <p>Kantinenstars</p> <p><b>L</b></p> <p>Leges Gerüchteküche Lustig, aber wahr!</p> <p><b>P</b></p> <p>Praxis-Kita</p> <p><b>S</b></p> <p>SOUTH SOUTH – Sehnsucht nach Süden</p> <p><b>V</b></p> <p>Vorkurs B1 Deutsch für den Beruf</p> <p><b>W</b></p> <p>WOHL LEBEN WOHLLEBEN</p>
--	---

Die nächste Ausgabe erscheint am:

**Der Titelschutz Anzeiger**

06.03.2018, Woche 10, Nr. 1367  
Anzeigenschluss: 02.03.2018, 10 Uhr

**Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel**

27.02.2018, Woche 9, Nr. 1366  
Anzeigenschluss: 23.02.2018, 10 Uhr





**2,7 Mio. Kinder in Deutschland leben in Armut – bitte helfen Sie!**

**SMS mit FREUND an 8 11 90\* senden und mit 5 Euro helfen!**

Spendenkonto 333 11 11  
Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 100 205 00

\*Einmalig 5 Euro zzgl. SMS-Gebühr, davon gehen 4,83 Euro direkt an das Deutsche Kinderhilfswerk.

[www.dkhw.de](http://www.dkhw.de)

## Neuerscheinung im C. H. Beck Verlag: Umfassendes Werk zur Digitalisierung des Rechtsmarkts

Die Digitalisierung hat längst auch in der juristischen Branche Einzug gehalten und die damit einhergehenden Veränderungen und Möglichkeiten werden zunehmend in verschiedenen Publikationen und auf Konferenzen erläutert. Die Rechtsanwälte **Markus Hartung** und **Dr. Michael Bues** haben zusammen mit dem Unternehmer und Legal Tech-Berater **Dr. Gernot Halbleit** kürzlich das neue Buch „**Legal Tech – Die Digitalisierung des Rechtsmarkts**“ herausgegeben und damit ein umfassendes Werk für Anwälte, Rechtsabteilungen sowie Unternehmen und auch Verlage auf den Markt gebracht.

Beginnend mit der Definition von „Legal Tech“ erläutern die Autoren zunächst

die drei Erscheinungsformen und deren Bedeutung im Bereich Recht. Die sogenannten 1.0-Anwendungen werden als Software zur Büro-Organisation verstanden, die weitgehend in vielen Kanzleien schon zum Alltag gehört. Einen Schritt weiter gehen die 2.0-Anwendungen, die automatisiert einige Teile der juristischen Kommunikations- und Arbeitsschritte ohne menschliches Zutun erledigen. Dazu zählen beispielsweise Online-Marktplätze und Experten-Portale wie **advocado.de** oder **123Recht.net**. Die 3.0-Anwendungen definieren das Auslagern von kompletten juristischen Prozessen, abgewickelt über elektronische Plattformen, die Kanzleien und Kunden virtuell miteinander verbinden.

In acht Kapiteln werden praxisbezogene Beispiele zur Anwendung von Legal Tech veranschaulicht. Die Erörterung verschiedener Strategien zum Einsatz dieser Technologie soll dem Leser den Einstieg erleichtern und aufzeigen, welche Voraussetzungen für die ersten Schritte in Richtung Digitalisierung erfüllt sein müssen. Dabei wird konkret zwischen kleinen bis mittelgroßen Kanzleien und Rechtsabteilungen unterschieden. Anhand der Darstellung und Analyse zukünftiger technischer Entwicklungen wie etwa die **Künstliche Intelligenz** oder **SmartContracts** gibt das Buch einen Ausblick auf die Entwicklungsmöglichkeiten von Legal Tech.

Hartung, Bues und Halbleit haben zusammen mit einem

Autoren-Kreis aus mehr als 30 Experten dieses 300 Seiten umfassende Handbuch erarbeitet. „Legal Tech – Die Digitalisierung des Rechtsmarkts“ (ISBN 978-3-406-71349-1) ist im Münchner **C. H. Beck Verlag** erschienen und kann zum Preis von 89,00 Euro über den Verlag oder den regulären Buchhandel erworben werden. (nm)



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Lustig, aber wahr!

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Abkürzungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen sowie entsprechenden Untertiteln für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische/digitale Medien einschl. Multimediadienste (On- und Offline-Dienste/Internet) und Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen.

**Scheuermann Westerhoff Strittmatter Partnerschaft mbB**  
Ackerstraße 11 b, 10115 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### WOHL LEBEN WOHLLEBEN

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Wort- und Zeichenverbindungen, graphischen Darstellungen und Untertiteln für Zeitschriften, Magazine sowie sämtliche elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Bild-/Ton-/Datenträger, Softwareerzeugnisse, Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten, Social Media-Seiten und Apps sowie sonstige Online-Medien.

**CBH Rechtsanwälte C. Bartenbach Haesemann & Partner**  
Bismarckstraße 11-13, 50672 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### Praxis-Kita

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Fernsehen und Film und elektronische Medien einschl. Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste) und soziale Medien.

**Rechtsanwalt Dr. Thomas Summerer**  
Prinzregentenstraße 50, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### Das weniger Zucker-Buch

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Harmsen Utescher Rechtsanwalts- und  
Patentanwaltspartnerschaft mbB**  
Neuer Wall 80, 20354 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für die Titel:

**Einfach gut für den Beruf!**  
**Einfach weiter zum Beruf!**  
**Einfach trainieren!**  
**Deutsch für den Beruf**  
**Brückenkurs B1-B2**  
**Fit für den Übergang B1-B2**  
**Vorkurs B1 Deutsch für den Beruf**  
**Brückenkurs Deutsch für den Beruf B1-B2**  
**Brückenkurs B1 plus Beruf**

in allen Schreibweisen, Kombinationen, Darstellungsformen, Schriftarten und Abwandlungen für Druckereierzeugnisse und alle sonstigen Medien einschließlich Software-Erzeugnissen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronischer Medien und Netzwerke sowie Multimedia-Anwendungen (Offline- und Online-Dienste).

**telc gGmbH**  
Bleichstraße 1, 60313 Frankfurt

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Einmal Sohn, immer Sohn

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**C-Films (Deutschland) GmbH**  
Neuer Pferdemarkt 23, 20359 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**BEAT**  
**B EAT**  
**B'EAT**  
**B-EAT**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Wort- und Zeichenverbindungen, graphischen Darstellungen und Untertiteln für Zeitschriften, Magazine sowie sämtliche elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Bild-/Ton-/Datenträger, Softwareerzeugnisse, Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten, Social Media-Seiten und Apps sowie sonstige Online-Medien.

**CBH Rechtsanwälte C. Bartenbach Haesemann & Partner**  
Bismarckstraße 11-13, 50672 Köln

**BUND**  
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

**Dings... Maja**

**Vergiss die Bienen nicht. Wir brauchen sie.**

Hilf jetzt Biene Majas wilden Brüdern und Schwestern  
mit einer BUND-Mitgliedschaft

[www.bund.net/mitgliedwerden](http://www.bund.net/mitgliedwerden)

Nach Waldemar Bonsels „Die Biene Maja“ © Studio 100 Animation – TM Studio 100  
www.maja.tv - www.studio100.eu

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Herd oder Hartz  
Kantinenstars  
Leges Gerüchteküche**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**RedSeven Entertainment GmbH  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**SOUTH  
SOUTH – Sehnsucht nach Süden**

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen und Titelkombinationen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien sowie Offline- und Onlinedienste, audiovisuelle Medien und Multimedia-Anwendungen.

**Rechtsanwältin Hanna Martje Schröder  
Großherzog-Friedrich-Straße 62, 77694 Kehl**



**FÜR FRÜHAUFSTEHER**

Die aktuelle Print-Ausgabe des  
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im  
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:  
**WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE**

**Impressum:**

**DER TITELSCHUTZ ANZEIGER**

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009-0 · Fax: (040) 609 009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Birgit Weselmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)

**Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel**

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags) / monatlich

Druckauflage: 3.400 / 5.400

Verbreitete Auflage: 3.100 / 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 150,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 9 vom 1.1.2017

Anzeigenschluss: freitags, 10 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2018 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

# FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040 / 609 009 – 66

von: Firma: \_\_\_\_\_  
Name: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

## ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer auf

des TITELSCHUTZ ANZEIGER (erscheint wöchentlich dienstags)

des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit Der SOFTWARE TITEL  
(erscheint 1x zum Monatsende)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

**Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:**

(pro Titel bitte eine Zeile)

---

---

---

---

---

---

**in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.**

(weitere Ausführungen möglich)

---

---

---

---

---

---

(Adresse, falls von oben abweichend)

---

---

**DATUM UND UNTERSCHRIFT:** \_\_\_\_\_